

Beschlussvorlage

042/2021

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
08.02.2021	Kreisausschuss	öffentlich	beratend
17.02.2021	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Sonderzahlung des Landes zur Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung der Coronapandemie; Anteilige Weiterleitung an die Kommunen des Landkreises

Beschlussvorschlag:

Der Weiterleitung der Sonderzahlung in Höhe von 3 € pro Einwohner in die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden des Landkreises Bad Dürkheim zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und den entsprechenden außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Leistungsbezeichnung:	12802
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	256
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 04.02.2021

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

Mit dem Landesgesetz zur Änderung des Landeshaushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) vom 27. März 2020 wurde durch den Landtag Rheinland-Pfalz beschlossen, die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz mit einer einmaligen Sonderzahlung bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie zu unterstützen.

Aufgrund der genannten Gesetzesgrundlage wurde dem Landkreis Bad Dürkheim mit Bescheid vom 08. April 2020 ein Betrag in Höhe von 3.316.100 € bewilligt. Berechnungsgrundlage war die Bevölkerungszahl von 132.644 Einwohnern multipliziert mit einem Betrag von 25 € pro Einwohner.

Weder das Nachtragshaushaltsgesetz noch dessen Begründung enthalten nähere Erläuterungen zum Grund bzw. zur detaillierten Mittelverwendung der Sonderzahlung. Aufgrund dessen gab es Nachfragen der Landkreise beim Landkreistag Rheinland-Pfalz zu dessen Einschätzung, ob eine Weiterleitung möglich sei. Nach dessen Sichtweise sei die Sonderzahlung ausschließlich Kreisen und kreisfreien Städten gewährt worden, die als untere Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörde für die unmittelbare Bekämpfung der Pandemie zuständig seien. Für andere Zwecke seien eigene Hilfsprogramme auf Landes- und Bundesebene aufgelegt worden. Der Gesetzgeber hat in den entsprechenden Regelungen eine Weiterleitung nicht explizit, wie z.B. bei der Integrationspauschale, in das Ermessen der Kreise gestellt. Ebenso wurde darauf hingewiesen, dass die Landkreise für weitere erforderliche Pandemiebekämpfungsmaßnahmen Mittel vorzuhalten haben. Auch aufgrund weiterer Auswirkungen der Pandemie mit teils sehr hohen Kosten für die Landkreise, teilweise ohne Gegenleistungen, sowie einer erforderlichen Begründung der außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen äußerte sich der Landkreistag kritisch hinsichtlich einer Weiterleitung der Corona-Soforthilfe.

Die mögliche Weiterleitung der Pauschale war auch Gegenstand von kleinen Anfragen an die Landesregierung Rheinland-Pfalz (z.B. Drucksachen 17/11831 und 17/12692). In der Beantwortung teilte das Ministerium des Innern und für Sport u.a. mit, dass die Landkreise als Empfänger der Sonderzahlung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eigenständig über die Verwendung oder die Weiterleitung dieser Mittel an die kreisangehörigen Gebietskörperschaften entscheiden. Ein Verwendungsnachweis sei nicht erforderlich. Es obliege den Landkreisen im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts und unter Beachtung allgemeiner rechtlicher Bestimmungen, die aus ihrer Sicht geeigneten Kriterien für eine etwaige Weiterleitung der Mittel zu entwickeln. Da das Land den Landkreisen weder eine Zweckbindung der gewährten Pauschalzahlung auferlegt, noch sonstige Vorgaben mit ihr verbunden hat, sei es der Landesregierung nicht möglich, die Verwendung der Mittel zu bewerten.

Die Aufsichtsbehörde des Landkreises, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, teilte lediglich mit: „Die Verwendung der gewährten Soforthilfe im Rahmen der Corona-Pandemie richtet sich nach der Selbstverwaltungshoheit des Landkreises. Zu beachten sind hierbei die Bestimmungen des Zuwendungsgebers und die kommunalrechtlichen

Seite 3	Beschlussvorlage	042/2021
---------	------------------	-----------------

Bestimmungen.“

Die Kreisgremien wurden bereits mehrfach über die Ausgabenentwicklung beim Landkreis im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie informiert.

Bisher (Stichtag 04.02.2021) sind dem Landkreis Bad Dürkheim direkte Aufwendungen in Höhe von rd. 1.459.000 € entstanden. Hierin nicht abschließend enthalten sind anfallende Kosten für das Notfallkrankenhaus, Teile der Materialbeschaffung Behelfskrankenhaus, Personalkosten für gemeinsam mit der Stadt Neustadt beschäftigte Personen sowie interne Leistungsverrechnungen.

Gänzlich unberücksichtigt sind auch fortgeführte Zahlungen trotz fehlender oder reduzierter Gegenleistung im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass die derzeit zurückgehenden Erträge der Gemeinden aus der Gewerbesteuer aufgrund der Umlagesystematik den Landkreis erst im Jahr 2022 durch erwartete Mindererträge aus der Kreisumlage belasten werden.

Gleichwohl wird nicht verkannt, dass auch die Verbandsgemeinden den Landkreis u.a. im Rahmen der Amtshilfe bei der Bekämpfung der Corona Pandemie unterstützt haben und diesbezügliche eigene Aufwendungen entstanden sind.

Die Verwaltung schlägt vor, der Weiterleitung in Höhe von 3 € pro Einwohner (Stichtag Bevölkerung am 30.11.2019 lt. statistischem Landesamt, wie bei der Berechnung des Landes) in die Verbandsgemeinden und verbandsfreien Gemeinden des Landkreises zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zuzustimmen.

Es ergäben sich danach folgende Beträge:

	Einwohner zum 30.11.2019	Weiterleitung in €
Verbandsgemeinde Deidesheim	11.813	35.439
Verbandsgemeinde Freinsheim	15.445	46.335
Verbandsgemeinde Lambrecht	12.342	37.026
Verbandsgemeinde Leiningerland	31.471	94.413
Verbandsgemeinde Wachenheim	10.146	30.438
Stadt Bad Dürkheim	19.339	58.017
Stadt Grünstadt	13.945	41.835
Gemeinde Haßloch	20.943	62.829
Summen	135.444	406.332

Der Weiterleitungsbetrag in Höhe von 406.332 € (ca. 0,245 Kreisumlagepunkte des Jahres 2021) beeinflusst die Finanzsituation des Landkreises und ist im Rahmen der zukünftigen Festlegung der Höhe der Kreisumlage zu berücksichtigen.